

Erforderliche zu tun. Die Hilfeleistungspflicht wird durch die dem Täter zur Verfügung stehenden Möglichkeiten begrenzt, und zwar sowohl in objektiver Hinsicht (z. B. Entfernung zum Unfallort oder Krankenhaus) als auch bezüglich der Kenntnisse und Fähigkeiten des zur Hilfeleistung Verpflichteten (z. B. Facharzt, Kenntnisse über Erste Hilfe, Schwimmer).

Der Hilfspflichtige muß Beeinträchtigungen seiner eigenen Interessen und auch bestimmte Gefahren auf sich nehmen, um die erforderliche Hilfe zu leisten. Dies entspricht dem Erfordernis zwischenmenschlicher Beziehungen in der sozialistischen Gesellschaft. Die rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung hat jedoch dort ihre Grenzen, wo sie nur unter erheblicher Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Hilfspflichtigen möglich wäre. Dies kann immer nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Als allgemeiner Maßstab gilt die Verhältnismäßigkeit der eigenen Gefahr zum abzuwendenden Schaden.

6. Der Hinweis darauf, daß die Hilfeleistung **ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten** möglich sein muß, ist im Sinne des Widerstreits der Pflichten (§ 20) zu verstehen.

7. Der **Vorsatz** muß umfassen:

- das Erkennen eines Unglücksfalls oder einer Gemeingefahr
- das Erkennen der Notwendigkeit einer Hilfeleistung (vgl. OGNJ 1966/5, S. 159, OG-Urteil vom 9.12. 1976/3 OSB 30/76).

8. Die Bestimmung des § 199 Abs. 1 ist gegenüber § 119 das spezielle Gesetz. Nach § 119 besteht eine Pflicht zur Hilfeleistung auch für den Personenkreis, der als Täter die Gefahrensituation fahrlässig verursacht hat (vgl. OGNJ 1977/4, S. 120), ebenso wie nach § 199 Abs. 1 auch derjenige zur Hilfeleistung verpflichtet ist, der den Umständen nach als Beteiligter eines Verkehrsunfalles in Frage kommt (vgl. OGNJ 1969/15, S. 461).

§120

Verletzung der Obhutspflicht

(1) Wer einen Menschen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat, oder wer einen Angehörigen, der in seiner Familie lebt, in hilfloser Lage läßt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewahrung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer den Tod fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Während nach § 119 jeder zur Hilfeleistung verpflichtet ist, dem dies bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, hat die Pflicht zum Handeln nach § 120 nur derjenige,

- unter dessen Obhut der Hilfsbedürftige steht,
- der für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung eines Hilfsbedürftigen zu sorgen hat,
- der Angehöriger des in seinem Haushalt lebenden Hilfsbedürftigen ist.